

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	21.06.2011	7

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Bildungs- und Teilhabepaket**  
**- Prüfaufträge vom 03.Mai 2011 -**

**Begründung:**  
 (ggf. zusätzlich)

**I. Aufträge:**

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 03.05.2011 zu prüfen,

1. ob nach dem Auslaufen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zum 31.07.2011 und dem damit verbundenen Wegfall der Landesförderung für Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ab dem 01.08.2011 eine Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung – mangels Mittelbereitstellung durch den Bund bzw. das Land – erforderlich wird. Die Prüfung soll mit Rücksicht auf § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 SGB XII auf Kinder von Asylberechtigten beschränkt werden, die sich noch nicht für eine Dauer von insgesamt 48 Monaten im Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz aufhalten.
2. ob auch nach dem Auslaufen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zum 31.07.2011 an dem Zuschuss von 1,00 €/Kind/Mahlzeit (bisheriger Eigenanteil der Erziehungsberechtigten) für Gladbeck-Card-Inhaber festgehalten werden sollte mit Rücksicht darauf, dass Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den Leistungen nach dem SGB II/XII vorgehen, so dass für berechnigte Eltern der Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket insoweit entfallen würde.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **I.1. Asylbewerber**

Mit der im letzten Satz des Auftrags formulierten Beschränkung dürften tatsächlich nicht *Asylberechtigte* gemeint sein, sondern *Asylbewerber* im laufenden Verfahren. *Asylberechtigte* genießen ohnehin das originäre (und umfassendere) Recht auf Leistungen nach dem SGB II / SGB XII einschließlich des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabe-Paket.

### a) Rechtslage

#### aa) Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ gem. § 28 SGB II

Die „Mittagsverpflegung“ zählt zu den sechs Komponenten, aus denen sich der Leistungskatalog des „Bildungs- und Teilhabepakets“ zusammensetzt.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit jedoch nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte „Analogberechtigte“ handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 AsylbLG).

Asylbewerber und ihre Kinder, die bisher über eine Dauer von weniger als 48 Monaten Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben<sup>1</sup>, können lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beanspruchen. Diese Leistungen sind in Form und Umfang gegenüber Leistungen nach § 2 AsylbLG eingeschränkt.

Neben geringeren Regelsätzen ist daher bei Empfängern von Leistungen nach § 3 AsylbLG auch der Umfang der zu gewährenden einmaligen Beihilfen reduziert; so zählen für diesen Personenkreis beispielsweise mehrtägige Klassenfahrten (im Gegensatz zu den Regelungen der SGB II und XII und unabhängig von der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets) **nicht** zum vorgesehenen Leistungsumfang. Dieser ist ausdrücklich beschränkt auf den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes bei der Gewährleistung sozialer und kultureller Teilhabe zielgruppenspezifisch bewusst differenziert; für den Personenkreis, dessen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich nur vorübergehender Natur sein wird, wurden – sofern hinreichende sachliche Gründe vorliegen – nicht alle Leistungen als zwingend erforderlich erachtet. Das AsylbLG fußt auf der Erwartung eines nur vorübergehenden Aufenthaltes der Leistungsberechtigten, der nach Auffassung des Gesetzgebers keine soziale Integration erfordert<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Diese Voraussetzung ist nicht identisch mit der vom Ausschuss verwendeten Formulierung:

„... die sich für eine Dauer von 48 Monaten im Geltungsbereich des AsylbLG *aufhalten*“

<sup>2</sup> s. Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NW zum Bildungs- und Teilhabepaket [...], Ziffer II.1.2 (S. 8)

Die Differenzierung der Bedarfslagen je nach Aufenthaltsdauer der Asylbewerber ist gesellschaftlich und juristisch umstritten; die Frage der möglichen Erweiterung der Leistungen für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG bleibt der ausstehenden Reform des Asylbewerberleistungsrechts vorbehalten. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Regelungen des § 28 SGB II auf Bezieher von Grundleistungen des AsylbLG **nicht** anwendbar.

bb) Leistungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Mögliche Ansprüche beschränken sich für Asylbewerber während der ersten 48 Monate ihres Hilfebezugs auf den Leistungskatalog des AsylbLG. Weitergehende Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Kosten für die Mittagsverpflegung der betreffenden Kinder aus öffentlichen Mitteln übernommen werden könnten, bestehen nicht.

## **I.2. Gladbeck-Card-Inhaber/Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe**

Bis zum 31.07.2011 werden aus dem Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" Mittagessen für Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien gefördert, die eine offene oder gebundene Ganztagschule besuchen. Das Essen wird bei einem Festbetrag in Höhe von 2,50 € mit 1,- € aus dem Landesfond gefördert; die Kommunen sind mit 0,50 € beteiligt, der Eigenanteil der Eltern beträgt 1,00 €.

Sozial bedürftig sind Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
  
- oder wenn Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII beim Besuch einer offenen Ganztagschule von der Kommune übernommen werden. Darüber hinaus können im Ausnahmefall Kinder und Jugendliche, die sich in einer aktuellen Notlage befinden, in die Förderung einbezogen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist **nicht** die Vorlage der Gladbeck-Card. So haben beispielsweise Eltern, die nach § 90 SGB VIII von der Beitragspflicht befreit sind, nicht automatisch einen Anspruch auf eine Gladbeck-Card. Bei der Antragstellung sind vielmehr die aktuellen Leistungsbescheide vorzulegen.

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten neben den Leistungsbeziehern nach dem SGB II, XII und der Kindergeldzuschlagberechtigten nun auch Wohngeldempfänger Leistungen u.a. für die Mittagsverpflegung.

Nicht mehr berücksichtigt werden Beitragsbefreite nach § 90 SGB VIII und Personen in aktueller finanzieller Notlage. Hinsichtlich des Eigenanteils je Essen ändert sich für die Betroffenen nichts.

## II. Freiwillige Leistungen

Eine Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung könnte (sowohl im Falle I.1, als auch nach I.2.) allenfalls als freiwillige Leistung *ohne* Rechtsgrundlage erfolgen. Dies erscheint aus haushaltsrechtlicher Sicht problematisch.

Der zuletzt von der Stadt Gladbeck aufgestellte Haushalt ist nicht ausgeglichen und erfüllt damit nicht die von der Gemeindeordnung (GO) rechtlich verbindlich vorgegebenen Anforderungen.

Kann eine Gemeinde die Vorgabe, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen (§ 75 Abs. 2 GO), nicht erfüllen, hat sie zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit gem. § 76 Abs. 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die kommunale Finanzaufsicht.

Gelingt es der Kommune nicht, ein genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, steht ihr die kommunale Finanzhoheit und damit auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nur noch im Rahmen der durch § 82 GO NRW gezogenen, engen Grenzen einer *vorläufigen Haushaltsführung* zu. Praktisch bedeutet das im Ergebnis, dass sie nur noch Aufgaben wahrnehmen bzw. Aufwendungen entstehen lassen darf, zu deren Erfüllung bzw. Leistung sie rechtlich verpflichtet ist; ebenso darf sie auch nur noch solche Ausgaben leisten, für die eine Rechtspflicht besteht (sog. "Nothaushaltsrecht").

Das letzte von der Stadt Gladbeck vorgelegte Haushaltssicherungskonzept wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht genehmigt, weil innerhalb der vorgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung ein Haushaltsausgleich nicht herbeigeführt werden kann. Zu den vom Kreis Recklinghausen im November 2010 deshalb verfüigten Auflagen zählt u.a. die folgende:

„Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Die freiwilligen Leistungen sind aufzulisten; die weitere Reduzierung ist zu prüfen.“<sup>3</sup>

Ferner stellt die Kommunalaufsichtsbehörde in derselben Verfügung fest:

„Die Stadt muss dies als Chance sehen, um dazu beizutragen, die Überschuldung zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben. Keinesfalls dürfen Haushaltsverbesserungen dazu führen, mit den Konsolidierungsanstrengungen nachzulassen. Es besteht nach wie vor kein Raum für lediglich Wünschenswertes; vielmehr muss sich die Stadt auf ihre Pflichtaufgaben beschränken.“

In ihren Etatreden zur Einbringung des Haushalts 2011 äußerten Bürgermeister Ulrich Roland und Stadtkämmerer Jürgen Holzmann hierzu unter anderem:

„Damit bleibt der Zwang zu eigener Haushaltskonsolidierung. Die berechtigten Forderungen gegenüber Dritten - gegenüber Bund und Land - werden wir nur dann durchsetzen können, wenn wir eigene nachhaltige Konsolidierungsanstrengungen nachweisen.“

---

<sup>3</sup> Verfügung des Landrates des Kreises RE von November 2010, Punkt IV, Ziffer 5 (S. 3)

Bereits unser Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2010 hat zu einem scharfen Sparkurs geführt. Aber der Gürtel muss noch enger geschnallt werden. Weitere Grausamkeiten sind zu erwarten. Und ich betone nochmals: Wenn wir uns diese Grausamkeiten nicht selbst verordnen, werden dies andere tun, und wir alle sind uns sicher: Diese Verordnung der Aufsichtsbehörden würde deutlich schärfer ausfallen.“<sup>4</sup>

„Von daher ist das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung umfasst ein Konsolidierungsvolumen von rd. 4 Mio. € jährlich. Dahinter steht der Abbau freiwilliger Leistungen mit knapp 1 Mio. € [...]. Im Bereich freiwilliger Leistungen sind betroffen: Musikschule, VHS, Bücherei, Kulturbereich, Museum, Zuschüsse Sozialbereich mit einer Konsolidierungsvorgabe von jeweils 50.000 € bis 100.000 € und Leistungen an den ZBG mit 500.000 €.“<sup>5</sup>

Angesichts der derzeitigen Haushaltslage und des dadurch erheblich eingeschränkten Handlungsspielraums der Stadt Gladbeck bei der Entscheidung insbesondere über die Erbringung neuer freiwilliger Leistungen ist eine Kostenübernahme für Mittagsmahlzeiten von Kindern in einem Rahmen, der über die gesetzlichen Regelungen hinausgeht, haushaltsrechtlich unzulässig, es sei denn, es werden mindestens in gleicher Größenordnung freiwillige Leistungen an anderer Stelle gekürzt.

---

<sup>4</sup> aus der Etatrede des Bürgermeisters Ulrich Roland zur Einbringung des Haushalts 2011 in den Rat

<sup>5</sup> aus der Etatrede des Stadtkämmerers Jürgen Holzmann zur Einbringung des Haushalts 2011 in den Rat

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit nimmt den Prüfungsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und schließt sich den Ausführungen an.

Der Bürgermeister  
I.V.

---

- Rainer Weichert -  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: